

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 04. Januar 2017 auf Donnerstag, den 12. Januar 2017 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 7. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Stefan Falger, GV. Armin Sprenger, die Gemeinderäte Benjamin Jauk, Andreas Hosp, Anita Wechner, Roland Müller, Kurt Sprenger und Christine Falger sowie Gemeinderatsersatzmitglieder Andreas Sprenger und Robert Hörbst;

entschuldigt: GV. Florian Singer und GR. Marc Koch;

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist keines anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Angelobung des Gemeinderatsersatzmitgliedes Robert Hörbst. Er gelobt in die Hand des Bürgermeisters und vor dem Gemeinderat in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. Danach folgt die

Tagesordnung

1. Voranschlag 2017 (Haushaltsplan) inklusive Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021.
2. Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission Berwang.
3. Änderung Eigentümer „Öffentliche allgemeine Volksschule in Berwang“ für die alte Schule Berwang in Eigentümer „Gemeinde Berwang“.
4. GGAG Bichlbächle: Errichtung eines Hüttenrechts auf der Bp. .38 in KG 86005 Bichlbächle zugunsten der Bp. .28/1 in KG 86005 Bichlbächle (Bichlbächle 1).
5. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Voranschlag 2017 (Haushaltsplan) inklusive Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021.

Der Voranschlag 2017 inklusive Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021 wurde im Auftrag von Bgm. Dietmar Berktold, von Gernot Falger und Andre Zobl ausgearbeitet. Die öffentliche Auflage des Entwurfes des Voranschlages 2017 war vom 12. Dezember 2016 bis 27. Dezember 2016.

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	2.380.100	2.380.100
außerordentlicher Haushalt	521.700	521.700
	<hr/> 2.901.800	<hr/> 2.901.800

gesamter Personalaufwand:	EUR	357.300
Rücklagen:	EUR	0
Schuldenstand per 01.01.2017	EUR	2.765.400
neue Schulden 2017	+ EUR	20.000
Tilgungen 2017	- EUR	<u>250.500</u>
Schuldenstand lt. VA 31.12.2017	EUR	2.534.900
Stand Haftungen:	EUR	599.700

Der Voranschlag 2017 inklusive Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021 wird von Andre Zobl vorgestellt. Es wird darauf verwiesen, dass nach Möglichkeit auf alle Wünsche und Vorgaben bei den Planungen für die kommenden Jahre Rücksicht genommen wird. Leider konnten im Voranschlag 2017 sowie dem Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021 nicht alle Zahlen komplett erfasst werden, weil so zum Beispiel unter dem Jahr viel Unvorhersehbares eintritt.

Der Entwurf über den Voranschlag 2017 inklusive Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021 wurde in der Zeit vom 12. Dezember 2016 bis 27. Dezember 2016 im Gemeindeamt Berwang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht wurde am 01. Dezember 2016 angeschlagen und am 27. Dezember 2016 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2017 inklusive Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021 wie von Gernot Falger und Andre Zobl ausgearbeitet. Somit wird der Voranschlag 2017 inklusive Mittelfristigen Finanzplan 2018-2021 festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 2) Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission Berwang.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

GESCHÄFTSORDNUNG der Lawinenkommission Berwang

(Stand: 2017)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 12.01.2017 auf Grund der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (Landesgesetzblatt LGBl. 104/1991 idF 111/2001), folgende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission BERWANG erlassen:

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl. 104/1991 idF LGBl. 111/2001) ist es,

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Reutte als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetreibers und/oder des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2

Zusammensetzung

- 1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf fünf Jahre zu bestellen sind.
- 2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Berwang inklusive der Landesstraße L 21 Berwang-Namloser-Straße (Zufahrtsstraße nach Berwang) laut Vereinbarung vom 16.01.2013 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Berwang und der Gemeinde Bichlbach;

§ 4

Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

- 1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Berwang oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder per SMS) zu erfolgen.
- 2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.
- 3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;

- b) die Bezirkshauptmannschaft Reutte als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
 - c) die Betreiber des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetriebes sowie des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena um die Beurteilung der Lawinensituation ersuchen;
 - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
- 4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

- 1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- 2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
- 3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung

- 1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
- 2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
 - b) das Ergebnis der Beratungen und die Empfehlungen der Kommission,
 - c) die wesentlichen Gründe dafür,
 - d) das Abstimmungsverhältnis.
- 3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch wie möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Berwang außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 3) Änderung Eigentümer „Öffentliche allgemeine Volksschule in Berwang“ für die alte Schule Berwang in Eigentümer „Gemeinde Berwang“.

Die Umbauarbeiten des Gebäudes der alten Schule in Berwang (Berwang 11) in ein Wohnhaus mit drei Gemeinde-Mietwohnungen konnten zum größten Teil abgeschlossen werden. Um den Umbau zu ermöglichen wurde das Grundstück Bp. .17 vergrößert und die Widmung von vormals „Sonderfläche Volksschule“ in nunmehr einheitlich „Tourismusgebiet“ geändert. Die Umwidmung erfolgte aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Berwang vom 25.08.2015 sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 01.02.2016 durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung.

Damit nun auch alle Eintragungen im Grundbuch abgeschlossen werden können, ist jedoch laut Auskunft des Grundbuchamtes in Reutte die Änderung des Eigentümers vom betreffenden Grundstück Bp. .17 in KG 86002 Berwang, von derzeit „Öffentliche allgemeine Volksschule in Berwang“ in nunmehr „Gemeinde Berwang“ notwendig.

Das betreffende Grundstück Bp. .17 in KG 86002 Berwang wurde immer von der Gemeinde Berwang als „gutgläubige Eigentümerin“ verwaltet. Alle anfallenden Kosten (Strom, Wasser, Kanal, Instandhaltung Gebäude, usw.) waren seit jeher von der Gemeinde Berwang zu tragen. Zudem wurden zu keinem Zeitpunkt Rechte an dem Grundstück Bp. .17 von anderen Personen geltend gemacht.

Die Volksschule der Gemeinde Berwang befindet sich seit 1983/84 im Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes (Berwang 132). Aus diesem Grund wird das Grundstück Bp. .17 in KG 86002 Berwang mit dem darauf befindlichen Gebäude (Berwang 11) nicht mehr zu dem Zweck als „Volksschule“ benötigt.

Der Gemeinderat beschließt somit die Aufhebung der Widmung für Schulzwecke für die Liegenschaft Bp. .17 in KG 86002 Berwang nach dem Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 zu beantragen und nach Vorliegen der Bewilligung, eine Berichtigung des Grundbuchstandes (von derzeit „Öffentliche allgemeine Volksschule in Berwang“ in nunmehr „Gemeinde Berwang“) zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 4) GGAG Bichlbächle: Errichtung eines Hüttenrechts auf der Bp. .38 in KG 86005 Bichlbächle zugunsten der Bp. .28/1 in KG 86005 Bichlbächle (Bichlbächle 1).

Auf dem Grundstück Bp. .38 in KG 86005 Bichlbächle besteht kein Hüttenrecht obwohl hier bereits eine Hütte seit sicher mehr als 60 Jahre steht. Frau Elfriede Köck hat nun um die grundbücherliche Eintragung eines solchen Hüttenrechtes zugunsten der Bp. .28/1 in KG 86005 Bichlbächle (Objektadresse: Bichlbächle 1, 6621 Berwang) angefragt bzw. angesucht. Warum nun bis heute nie ein entsprechendes Hüttenrecht im Grundbuch eingetragen wurde, konnte laut Angaben von Frau Köck nicht geklärt werden.

Der Gemeinderat Berwang beschließt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Bichlbächle die Eintragung des Hüttenrechtes auf dem Grundstück Bp. .38 in KG 86005 Bichlbächle zugunsten der Bp. .28/1 in KG 86005 Bichlbächle wie angesucht. Alle Kosten für Verbücherung und der Eintragungen im Grundbuch in dieser Angelegenheit sind von der Antragstellerin Frau Elfriede Köck zur Gänze zu übernehmen.

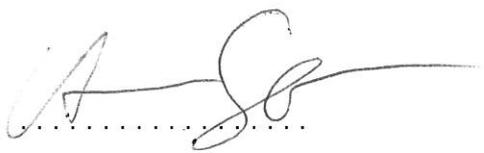
Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es wird in kurzen Zügen über den Stand der verlegten Lichtwellenleiter in Berwang sowie die eventuelle Anbindung der ehemaligen Kläranlage Berwang an das LWL-Netz gesprochen.
- Man regt an, eventuell die nicht mehr benötigte „Kopfstation“ des Fernseekabelnetzes am Almkopf zu verkaufen.
- Die namhaftgemachten Mitglieder des Gemeinderates zum „Projekt Zukunft Berwang“ haben sich bereits einmal zur Besprechung getroffen. Die nächste Zusammenkunft soll im Januar 2017 sein.
- Der Ski Club Berwang ist Eigentümer der touristisch bewirtschafteten Kögele-Hütte. Eine Besichtigung des Ski-Club-Ausschusses vor Ort hat ergeben, dass einige Reparaturen und Erneuerungen in der Hütte anstehen. So sind zum Beispiel höhere Ausgaben für den Stromanschluss und -versorgung, Warmwasser, Heizung, Boden in der Stube, verschiedene Stellen am Dach usw. zu erwarten. Obwohl im nächsten Jahr die Ratenzahlungen für das laufende Darlehen für die Kögele-Hütte auslaufen und jährliche Pachteinahmen von EUR 20.000,- (netto) anfallen, werden voraussichtlich höhere finanzielle Lasten zu tragen sein, die der Ski Club alleine nur schwer tragen kann.
Es wird daher um finanzielle Unterstützung von Seiten der Gemeinde Berwang angefragt, da nun der Weiterbestand und Weiterbetrieb der Kögele-Hütte auch im Interesse der Allgemeinheit in Berwang liegt.
Man einigt sich darauf, dass der Ausschuss des Ski Clubs erst einmal beurteilen soll, was genau in der Hütte erneuert oder repariert werden soll. Für weitere Entscheidungen sind dann dem Gemeinderat Zahlenmaterial hierüber vorzulegen.
- Die derzeitige Situation der Liftgesellschaften wird besprochen und diskutiert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Bertold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:



.....

Der Bürgermeister:



.....

Der Bgm.-Stellvertreter:



.....

Der Schriftführer:



.....

